# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Glewitz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.02.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

### 1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	859.650 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	994.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-134.650 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	822.700 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen¹ von	893.050 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-70.350 EUR

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von
-138.100 EUR

## festgesetzt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

# § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

# § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

122.853,56 EUR.

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
	(Grundsteuer A) auf

307 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

396 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

348 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ). Im Sinn des § 48 Abs. 3 Nummer 2 Kommunalverfassung M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1,0 Stellen nicht übersteigt und die Finanzierung der Personalaufwendungen und –auszahlungen mindestens zu 75 % durch eine Förderung nach dem SGB II, Kapitel 3 Abschnitt 3 gesichert ist.

### § 7 Übertragungsvermerk

Zweckgebundene Spendengelder, die im Haushaltsjahr 2022 eingegangen sind und nicht verwendet wurden, dürfen in das kommende Haushaltsjahr übertragen werden.

#### **Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -321.489 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

3.983,41 EUR.

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

1.855.265 EUR.

Glewitz, den 09.02.2022

gez. Block

Bürgermeister

#### Hinweis:

Die Gemeindevertretung Glewitz hat am 09.02.2022 mit Beschluss Nr.: 09/22 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderliche rechtsaufsichtliche Entscheidung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde zur genehmigungspflichtigen Festsetzung ist am 18.02.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

- 1. Gemäß § 53 Abs. 2 und 3 KV M-V wird der Kassenkredit in Höhe von 122.853,56 EUR unter folgender Auflage genehmigt:
  - Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum 31.05.2022.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die hierzu ergangene rechtsaufsichtliche Entscheidung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme einen Monat nach der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten im Amtsgebäude des Amtes Franzburg- Richtenberg in den Räumen der Kämmerei öffentlich aus.

gez. i. A. Schönfeld Leiterin der Kämmerei

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

gez. i. A. Karallus Leitende Verwaltungsbeamtin